



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Mai 2007

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
353 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	233	358 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	236
354 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	234	359 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	236
355 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	234	360 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	236
356 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	235	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
357 Bekanntmachung gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	235	361 Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechts- nachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg	237
		362 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		364 Sparkassenbüchern	238

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

353 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest und die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen – beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest-Wulfen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hervest wird 1., die durch pfarramtliche Verbindung

der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest und der Evangelischen Kirchengemeinde Wulfen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 08. Mai 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
in Vertretung

D. A.
Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 08. Mai 2007 benannte

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Hervest und der Ev. Kirchengemeinde Wulfen – beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen“ mit Wirkung zum 01. Juni 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 15. Mai 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 233 – 234

354 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster

Az: 52.6.2 MS 1

Münster, den 16.05.2007

Die Stadt Münster hat am 16.10.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des auf der Zentraldeponie Münster II (ZDM II) anfallenden Niederschlagswassers beantragt. Inhalt des Antrages ist die schadlose Ableitung des auf der rekultivierten Deponie in Zukunft anfallenden Niederschlagswassers.

Die Plangenehmigung für die Herstellung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung in einem Teilbereich der ZDM II (Rekultivierungsabschnitte I und II) wurde mit Bescheid vom 16.02.2005 erteilt. Bestandteil dieser Genehmigung sind Maßnahmen zur Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers der rekultivierten Gesamtdeponie im Endzustand. Die Änderungen beinhalten die Errichtung zusätzlicher Einleitstellen sowie die Änderung von Einleitmengen an vorhandenen Einleitstellen die sich aus der Rekultivierung der Deponie ergeben. Aufgrund dieser Änderungen war ein Antrag gem. § 7 WHG für die sich hieraus ergebenden Einleitungsveränderungen vorzulegen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchen UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), Stand 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 234

355 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

56-60.041.00/07/0701.1

48143 Münster, den 15.05.2007

Der Landwirt Clemens Wäsker, Bauerschaft 142, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 15, Flurstück 38, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem unveränderten Betrieb bestehender Anlagen zur Tierhaltung (Schweinestall mit 180 Mastplätzen [BE 3], Schweinestall mit 550 Mastplätzen [BE 4], Schweinestall mit 396 Mastplätzen [BE 6] und Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 870 m³ [BE 9]), der Umbau eines Schweinestalles zum Ferkelstall mit 512 Plätzen (BE 1), der Umbau eines Schweinestalles zum Ferkelstall mit 315 Plätzen (BE 2), der Umbau eines Sauenstalles zum Ferkelstall mit 418 Plätzen (BE 5) und die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles mit 660 Mastplätzen (BE 10). Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.768 Mastschweine und 1.245 Ferkel auf Flüssigmist gehalten und ca. 3.247 m³ Gülle unterhalb der Spaltenböden und im Güllehochbehälter gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.05.2007 bis 28.06.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 21, 49249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.05.2007 bis einschließlich 12.07.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 21.08.2007, ab

10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 29.05.2007 bis 12.07.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 234 – 235

356 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.124.00/06/0701.1

Münster, 14.05.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Pries GbR mit Datum vom 09.05.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1c Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Twillingen, 48336 Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 158, Flurstück 87, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 09.05.2007 in der Zeit vom 29.05.2007 bis einschließlich 12.06.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum

Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 235

357 Bekanntmachung gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.013.00/07/0702.1

48143 Münster, den 14.05.2007

Die Westfleisch Finanz AG, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 4.000 Tonnen Lebendgewicht pro Woche und mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundener Nebenanlagen auf dem Grundstück Stockum 2, 48653 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 69, Flurstücke 82/0 und 21/0 sowie Flur 20, Flurstücke 255/0 und 256/0, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen, Änderungen an mit dieser räumlich und im betriebstechnischen Zusammenhang verbundener Nebeneinrichtungen. So sind Änderungen im Bereich der Viehanlieferung (Schleuse mit Abluftanlagen) (BE 1), der CO₂-Betäubung (BE 2), der Entblutung (BE 2), des Flammofens (BE 2), der Abluftanlage Anschlingplattenband (BE 2), der Schlachttroter (BE 2), der Lüftungsanlage Kuttelei (BE 4), der Stellfläche für Fleischfahrzeuge (BE 5), der Baconproduktion / Zerlegung (BE 7), des LKW-Verladesystems (BE 7), der Trocknungsanlage / Zerlegung (BE 7), im Bereich der Nebenprodukte aus Zerlegung (BE 7), der Eiswasserkühlung (BE 8), des Abwassersammelschachtes (BE 9), der Abwasservorreinigung „Grüne Linie“ (BE 9), des Restblutbehälters, der Container für Kopfknochen und Mickerfett, der Container für Borsten und Konfiskate / KAT II, des Darmkotsammelbehälters, des Kadaverraums (alle BE 11), des Dungeleges / der Fahrzeugreinigung, der Stellfläche für Leergut (BE 14) und des Gefahrgut-Containers (BE 15) geplant. Bereits vollzogene Anlagenänderungen, die über entsprechende Anzeigen nach § 15 BImSchG betriebsrechtlich legalisiert bestehen, liegen ebenfalls dem Antrag zugrunde.

Die genehmigte Schlachtleistung der Anlage ändert sich durch diese Maßnahme nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 235

358 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.134.00/06/0701.1

Münster, 16.05.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster hat dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Erich Dreier mit Datum vom 09.05.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Eickenbeck 9, 48317 Drensteinfurt, Gemarkung Rinkerode, Flur 25, Flurstücke 56 und 34, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 14.05.2007 in der Zeit vom 29.05.2007 bis einschließlich 12.06.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Drensteinfurt, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 236

359 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0953/06/0104BAA2
Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 14.05.2007

Die Firma Heuer Biogas GmbH u. Co KG hat am 15.12.2006 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Rahmen einer

Biogasanlage auf dem Grundstück in 48739 Legden, Deipenbrock, Gemarkung Legden, Flur 3, Flurstück 64, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage durch Aufstellung von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils 250 kW elektrischer Leistung, die Errichtung eines Fermenters und eines Nachgärers (Volumen je ca. 2078 m³) für landwirtschaftliche nachwachsende Rohstoffe und Gülle mit Nebeneinrichtungen.

Nach §§ 6, 10 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Buntrock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 236

360 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0072/07/0401.1
Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 15. Mai 2007

Die Firma Rütgers Chemicals GmbH hat am 01.03.2007 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der 3,5-Dimethyl-Phenol-Anlage (3,5-DMP-Anlage) auf dem Grundstück in 44579 Castrop-Rauxel, Kekuléstr. 30, Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 130, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Erhitzers und Reaktors, die parallel zu den vorhandenen Komponenten aufgestellt werden. Nach erfolgter Installation werden die neuen Einheiten in Betrieb genommen. Das vorhandene System bleibt aus Verfügbarkeitsgründen für die Anlage als Redundanz erhalten; ein Parallelbetrieb erfolgt nicht. Eine Kapazitätserhöhung wird nicht beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hilgers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 236 – 237

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

361 Deichverband Bislich – Landesgrenze als Rechtsnachfolger des Deichverbandes Rees-Löwenberg Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2001

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Beauftragte*) des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 23.04.2007 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

*) § 60 Abs. 1 Verbandssatzung Bislich-Landesgrenze vom 12.12.2006: Bis zur Wahl des neuen Erbertages und Deichstuhls werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes (Deichgräf und Deichstuhl) und des Verbandsausschusses (Erbertag) durch den von der Aufsichtsbehörde benannten Beauftragten wahrgenommen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf ~~0,6115~~ 0,4494 €
je 1,00 € Messbetrag bzw. auf ~~61,15 v. H.~~
44,94 v. H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Unverändert

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Unverändert

4. Erschwererbeitrag

Unverändert

2. Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o. g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.04.2007

Der Beauftragte

Hans W. Nebelung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 237

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

362 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 716 740 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 14. Mai 2007 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 14. Mai 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 238

363 Das am 07. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 440 066 017 (Neu: 4 640 066 017), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 238

364 Das am 07. Februar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 440 072 825 (Neu: 4 640 072 825), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Mai 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 238

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53